STADT MÜNSTER

Amtsblatt

59. Jahrgang – Nr. 2 – 29. Januar 2016 – Postverlagsort 48127 Münster – **H 1208 B**

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 569: Südlich Markweg**
- **Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 569: Südlich Markweg**
- **Offenlegung des Entwurfs zur 65. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB**
- **Widmungen von Straßen und Straßenflächen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW**
- **Anmeldung von Eigentumsrechten**
- **Versteigerung von Fundsachen**
- **Vereinfachte Umlegung G 115: Sattelplatz 6 – 8**
- **Umlegungsgebiet U 13: Wolbeck-Nord**
- **Aufnahme eines Aufgebotes**
- **Wasser- und Bodenverband Obere Stever**
- **Stadtwerke Münster GmbH, Hafenplatz 1, 48155 Münster Konzernabschluss zum 31. 12. 2014**

Öffentliche Bekanntmachungen

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 569: Südlich Markweg

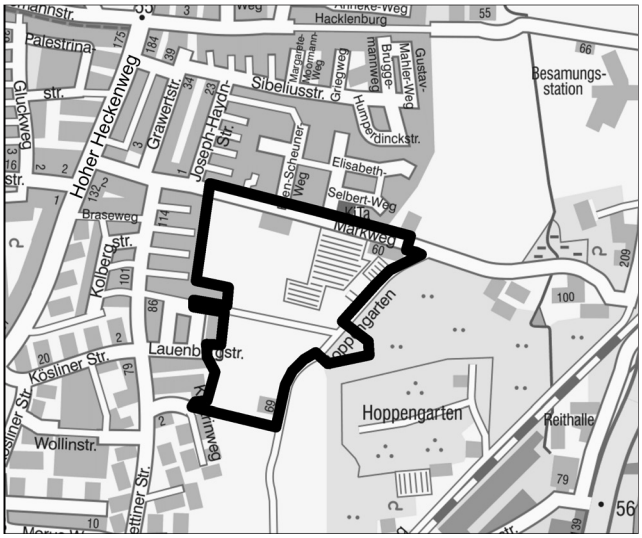

Übersichtsplan Nr. 1
Bereich des Bebauungsplans Nr. 569

Der Rat der Stadt Münster hat am 16. 12. 2015 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich zwischen dem Markweg im Norden, dem Grünzug Hoppengarten-Edelbach im Osten und dem Wohngebiet Rumphorst im Westen ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen (Bebauungsplan Nr. 569).

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 123:

Flurstücke 47, 61, 62, 63, 438, 543, 570, 571, 572, 774, 775, 776, 777, 780, 781

Teile der Flurstücke 515, 546, 883, 929, 943

Flur 124:

Flurstücke 88, 97, 98, 99

Teile der Flurstücke 100, 326, 565

Die Abgrenzung des Bereichs des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 569 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 25. Januar 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 569: Südlich Markweg

Gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebiets der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 569 nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 569 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 123:

Flurstücke 47, 61, 62, 63, 438, 543, 570, 571, 572, 774, 775, 776, 777, 780, 781

Teile der Flurstücke 515, 546, 883, 929, 943

Flur 124:

Flurstücke 88, 97, 98, 99

Teile der Flurstücke 100, 326, 565

Gemäß § 3 (2) BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 569 liegt vom 9. 2. bis zum 9. 3. 2016 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während der Auslegungsfrist können zur Planung schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Plans und der Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Münster verfügbar:

I. Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 569: Südlich Markweg

   In der Begründung nebst Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Menschen, Pflanzen und Tiere/Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Insbesondere werden die Themen Verkehr und Immissionsschutz behandelt. Weiterhin werden Aussagen zu den Themen Luftschadstoffimmissionen, Boden/Versiegelung, Altlasten/Altstandorte, Denkmalschutz/Archäologie und Artenschutz getroffen. Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 569: Südlich Markweg

   1. Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 569 „Südlich Markweg“ in Münster, Brilon, Bondzio, Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum, September 2015
      - Themen: Bestandsanalyse, Prognose des Verkehrsaufkommens, Beurteilung der künftigen Situation
      - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch
   2. Immissionsschutz-Gutachten – Schalltechnische Beurteilung im Rahmen der Bauleitplanung Nr. 569 „Südlich Markweg“ in Münster, uppenkamp und partner, Ahaus, 18. 9. 2015
      - Themen: Lärmeinwirkungen durch Sportanlagen, Verkehrslärmeinwirkungen
      - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch

3. ASP – Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I, Schultewolter, Landschaftsarchitekt, Telgte, 15. 9. 2015
   - Themen: Artenschutz
   - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Pflanzen und Tiere/Biologische Vielfalt

III. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

1. Stellungnahme des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster vom 23. 6. 2015
   - Themen: Grünplanung, Landschaftsplanung, Immissionsschutz, Klima
   - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch, Pflanzen und Tiere/Biologische Vielfalt, Landschaft
2. Stellungnahme MünsterNetz GmbH vom 22. 6. 2015
   - Themen: Energieversorgung
   - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Sparsame und effiziente Nutzung von Energie
3. Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen vom 16. 6. 2015
   - Themen: Archäologische Funde, Bodendenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW
   - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Kulturgüter

IV. Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB, dokumentiert in der Niederschrift zur Bürgeranhörung vom 14. 1. und 4. 2. 2015
   - Themen: Grundsätzlicher Bedarf, Bebauungsdichte, Verkehr, soziale Infrastruktur, Versorgungseinrichtungen, Versiegelung/Entwässerung, Spielflächen, Baumbestand, Grünflächen, Pflanzgebote
   - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Menschen, Boden, Wasser, Landschaft.

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Stadt Münster wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – IV.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 können die Unterlagen auch im Internet unter www.stadt-muenster.de/stadtplanung eingesehen werden.

Es wird auf den § 47 (2a) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 569 überlagert Teile der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 286 „Hoppengarten – zwischen Hoher Heckenweg und Schifffahrter Damm“ und Nr. 395 „Nördlich des Markweges“. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 569 werden die Bebauungspläne Nr. 286 und Nr. 395 für die überlagerten Bereiche außer Kraft treten.

Münster, den 25. Januar 2016

Der Oberbürgermeister
I. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

Offenlegung des Entwurfs zur 65. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) hat der Rat der Stadt Münster am 25. 3. 2015 beschlossen, ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel der Erweiterung bestehender sowie zur Darstellung neuer Konzentrationszonen für Windenergieanlagen einzuleiten und durchzuführen.

Auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 16. 12. 2015 soll der Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der 65. Änderung des Flächennutzungsplans bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet, wobei inhaltliche Darstellungen nur für den Außenbereich gemäß § 35 BauGB vorgesehen sind.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf der 65. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie liegt vom 9. 2. bis zum 9. 3. 2016 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt

während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während der Auslegungsfrist können zur Planung schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung einschließlich des Umweltberichts zur 65. Änderung des Flächennutzungsplans;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Münster verfügbar:

I. Begründung einschließlich Umweltbericht zur 65. Änderung des Flächennutzungsplans

   In der Begründung nebst Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere/Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Ortsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Insbesondere werden Aussagen zu den Themen Lärm/Schallimmissionen, visuelle/bedrängende Wirkungen, Barriere- und Verdrängungswirkungen, Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse, Überbauung von Biotopstrukturen, Störwirkungen auf geschützte Tiere, Artenschutz, Verträglichkeit mit bestehenden Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebieten, Flächeninanspruchnahme und Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen getroffen. Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zum Entwurf der 65. Änderung des Flächennutzungsplans

   1. Potenzialflächenanalyse für die Windenergie auf dem Gebiet der Stadt Münster (Enveco GmbH, Münster, Januar 2015)

      Themen:

      - Erarbeitung eines einheitlich auf das Stadtgebiet anzuwendenden Kriterienkatalogs unter Beachtung des durch die Rechtsprechung entwickelten 4-Stufen-Modells für die Planung und Auswahl von Windkonzentrationszonen: Stufe 1 – Ermittlung der „harten“ Tabuzonen, Stufe 2 – Ermittlung der „weichen“ Tabuzonen, Stufe 3 – (Vor-) Abwägung konkurrierender Belange, Stufe 4 – Prüfung des Kriteriums des „Substanziell-Raum-Belassens“ für die Windenergienutzung im Außenbereich.
      - Aufzeigen von Potenzialflächen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet Münster auf der Grundlage des vom Rat am 25. 3. 2015 generell zur Kenntnis genommenen Kriterienkatalogs unter Beachtung der Planvorgaben aus der Landesentwicklungsplanung (LEP) und der Regionalplanung sowie der Zugrundelegung einer Windenergie-Referenzanlage von 150 m Gesamthöhe.

   2. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) für Windpotenzialflächen auf dem Gebiet der Stadt Münster sowie gutachterliche Stellungnahme zur Übernahme von Windpotenzialflächen in den Flächennutzungsplan (Enveco GmbH, Fachbeitrag Dr. Denz, Münster, Februar/März 2015)

      - Themen: Prüfung der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie ggf. der Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für die europarechtlich geschützten Arten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.
      - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB: Tiere, Pflanzen.

      Es ist prognostisch abzuschätzen, ob der Artenschutz bei einzelnen Potenzialflächen ein unüberwindbares Hindernis darstellt und eine Darstellung als Konzentrationszone daher nicht in Betracht kommt.

   3. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für Windpotenzialflächen auf dem Gebiet der Stadt Münster (Dr. Denz, Wachtberg, 20. 11. 2015)

      - Themen: Prüfung der Verträglichkeit der Planung mit den festgelegten Erhaltungszielen der von der Planung betroffenen Flora-Fauna-Habitat (FFH) und Vogelschutzgebiete (VSG).
      - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB: Tiere.

4. Fotomontagen für Windenergieanlagen auf den Potenzialflächen der Stadt Münster (Visualisierungen) (Enveco GmbH, Münster, Juni 2015)
   - Themen: In Bezug auf Standort, Anlagentyp und -höhe beispielhafte bildliche Darstellung von Windenergieanlagen in den ermittelten Potenzialflächen als Hilfsmittel zur Beurteilung der optischen Auswirkungen von möglichen Windenergieanlagen.
   - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB: Landschaft.

III. Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 3. 8. 2015
   - Thema: Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz.
   - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB: Landschaft, Mensch, Grundwasser- und Gewässerschutz.

IV. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

1. Stellungnahme der Städtischen Denkmalbehörde (Bodendenkmalpflege) vom 10. 6. 2015
   - Themen: Bodendenkmalpflege, insbesondere Abstandsempfehlungen sowie die Potenzialfläche Haskenau.
   - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB: Kulturgüter.
2. Stellungnahme der Städtischen Denkmalbehörde (Baudenkmalpflege) vom 11. 6. 2015
   - Themen: Baudenkmalpflege.
   - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB: Kulturgüter.
3. Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde, der unteren Bodenschutz-/ Abfallwirtschaftsbehörde sowie der unteren Wasserbehörde vom 21. 7. 2015
   - Themen: Anlagenbestandsschutz, Schutzansprüche, Altablagerungsflächen, erforderlicher Gewässerrandstreifen.
   - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB: Mensch, Boden, Wasser.
4. Stellungnahmen des Landschaftsbeirates vom 20. 3. 2015, 30. 6. 2015 sowie 3. 12. 2015
   - Themen: Landschaftsschutzgebiete, Landschaftsbild, Vogelschutzgebiet Rieselfelder.
   - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB: Landschaft, Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt.
5. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, vom 17. 6. 2015 sowie 11. 9. 2015
   - Themen: Bodendenkmalpflege, insbesondere Abstandsempfehlungen sowie die Potenzialfläche Haskenau.
   - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB: Kulturgüter.
6. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, vom 13. 7. 2015 sowie 9. 9. 2015
   - Themen: Baudenkmalpflege, insbesondere Sichtbeziehungen zu den Kirchen St. Johannes Nepomuk in Hansell und St. Sebastian in Amelsbüren.
   - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB: Kulturgüter.
7. Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW vom 17. 6. 2015
   - Themen: Wald als hartes Tabukriterium, Überplanung einer Waldfläche.
   - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB: Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt.
8. Stellungnahme des NABU, Stadtverband Münster, vom 23. 6. 2015
   - Themen: Fledermausfauna, Artenschutzprüfung Stufe II.
   - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB: Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt.
9. Gemeinsame Stellungnahme des BUND, LNU NRW sowie NABU NRW vom 23. 7. 2015
   - Themen: Abstände zu Flora-Fauna-Habitat und Vogelschutzgebieten, Hinweise zu verschiedenen Artvorkommen.
   - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB: Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt.

10. Stellungnahme des geologischen Dienstes NRW vom 24. 6. 2015
    - Themen: Trinkwasserschutzgebiet Münster-Kinderhaus, Kompensationssuchräume, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Bodenkartierungen, Rahmen des erforderlichen Umfangs und Detaillierung der Umweltprüfung.
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB: Boden und Wasser.
11. Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Essen, vom 29. 6. 2015
    - Themen: Abstandsempfehlungen.
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB: Mensch.
12. Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, vom 26. 6. 2015
    - Themen: Wasserschutzgebiete II als harte Tabuzonen.
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB: Wasser.
13. Stellungnahme des Beirates für Klimaschutz vom 24. 11. 2015
    - Themen: Darstellung der Potenzialflächen 5 „Haskenau“, 7 „Laer“, 12 „Wilbrenning“ und 13 „Autobahnkreuz MS-Süd“ als Konzentrationszonen.
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB: Klima.
14. Stellungnahmen der deutschen Flugsicherung vom 11. 8. 2015
    - Themen: Anlagenschutzbereiche gemäß § 18 a LuftVG, Luftfahrthindernisse außerhalb von Bauschutzbereichen.
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB: Mensch.
15. Stellungnahme des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung vom 12. 8. 2015
    - Themen: Anlagenschutzbereiche gemäß § 18 a LuftVG.
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB: Mensch.

V. Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern zu sämtlichen vorgenannten Themen und Umweltbelangen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

1. Protokoll der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 2. 6. 2015 (Stadt Münster)
2. Protokoll der erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Schwerpunktraum Osten vom 9. 11. 2015 (Stadt Münster)
3. Protokoll der erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Schwerpunktraum Nordwesten vom 10. 11. 2015 (Stadt Münster)
4. Protokoll der erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Schwerpunktraum Südwesten vom 12. 11. 2015 (Stadt Münster)
5. Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu den nachfolgend aufgeführten Umweltbelangen:

   Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

   - Beeinträchtigung der Lebensqualität und befürchtete Gesundheitsgefährdung durch Lärm (tlw. aufgrund von Überlagerungen mit Lärm durch Autobahn oder Bahn), Infraschall, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung, Eiswurf und Lichtreflexionen
   - Forderung eines größeren Abstandes zu Wohnnutzungen

   Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen und Tiere/Biologische Vielfalt

   - Schutz von Vögeln und Fledermäusen vor Totschlag
   - Hinweise zu einzelnen Vogel- (Bussard, Feldlerche, Gänse, Habicht, Käuze, Kiebitz, Mäusebussard, Reiher, Schleiereule, Schwalbe, Schwan, Star, Steinkauz, Turmfalke, Uhu, Waldschnepfe, Wanderfalke, Weißstorch) und Fledermausvorkommen (Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Teichfledermaus, Großes Mausohr, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus)
   - Hinweis zu Vogelzügen (Kraniche, Wildgänse)
   - Forderung nach umfassendem Artenschutzgutachten (Stufe II)
   - Nähe zu den Vogelschutzgebieten Rieselfelder und Hohe Ward, Davert
   - Flächenversiegelung, Beeinträchtigung von Biotopen

   Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft

- Berücksichtigung von Überschwemmungsgebieten
- Hinweis auf mögliche Grundwasserabsenkung und Verunreinigung des Wassers
- Hinweis auf mögliche Folgen des Windaufpralls
- Darstellung von Konzentrationszonen auf einzelnen Flurstücken

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Landschaft, Kulturgüter/ sonstige Sachgüter

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Beeinträchtigung eines Landschaftsschutzgebietes
- Hinweis auf einzelne Baudenkmäler (Haus Uhlenbrock, Hof Hölkenbusch)

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Stadt Münster wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – V.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 können die Unterlagen auch im Internet unter www.stadt-muenster.de/stadtplanung eingesehen werden.

Es wird auf § 47 Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Münster, den 25. Januar 2016

Der Oberbürgermeister
I. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW werden die im Eigentum der Stadt Münster stehenden zwei Stichstraßen der Maringstraße dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 2 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Verkehrsflächen werden als Gemeindestraße eingestuft.

Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 2010 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 7. Dezember 2015

Der Oberbürgermeister
I. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

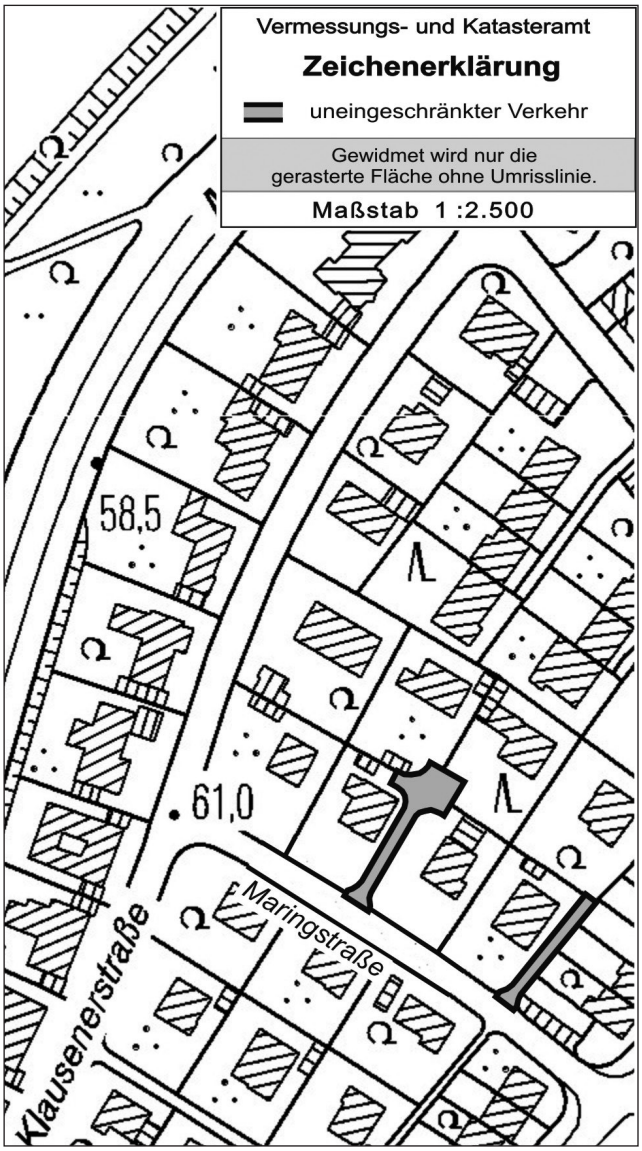

Übersichtsplan Nr. 2

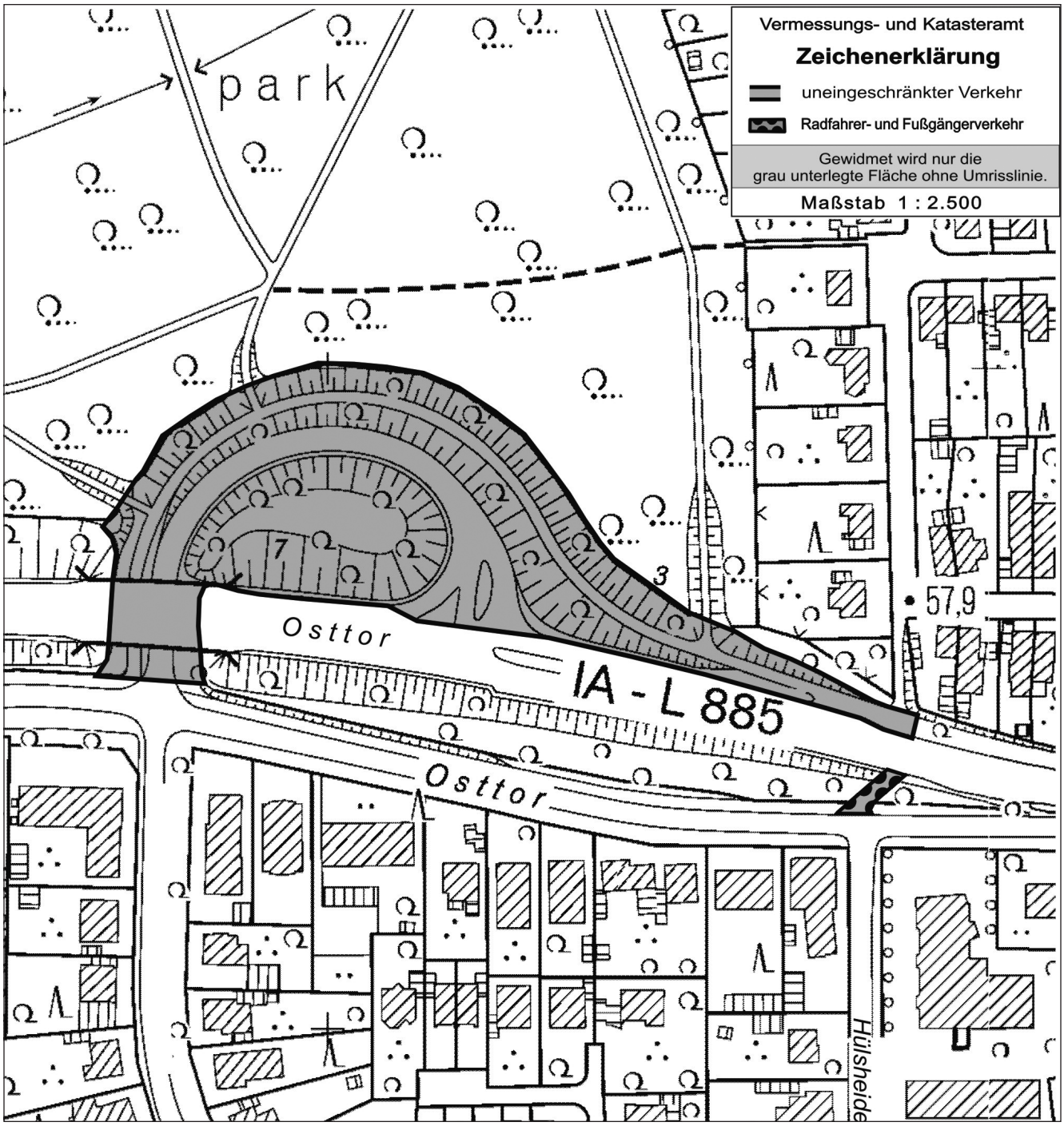

Übersichtsplan Nr. 3

Widmung von Straßenflächen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird die im Eigentum der Stadt Münster stehende Auf- bzw. Abfahrt von der Straße Osttor – der neuen Führung der L 885 über die Kanalbrücke – zur alten Trasse, die zur so genannten Prinzbrücke führt, dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet. Die Widmung bezieht sich auch auf die Rampen und Böschungen, weil sie zum Straßenbauwerk gehören.

Gewidmet wird auch der Geh- und Radweg von der Straße Osttor L 885 zur alten Trasse bei der Einmündung der Straße Hülsheide. Die als Rad- und Fußweg dargestellte Wegefläche wird nur für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 3 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Verkehrsflächen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Piusallee 38,

48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 2010 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 7. Dezember 2015

Der Oberbürgermeister
I. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

Anmeldung von Eigentumsrechten

Folgende beim Amt für Bürger- und Ratsservice – Fundbüro – abgegebene und heute noch lagernde Fundsachen sollen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist am 8. 4. 2016 versteigert werden:

allgemeine Fundsachen
Fahrräder

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten gem. der §§ 976 und 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum 7. 4. 2016 beim Amt für Bürger- und Ratsservice der Stadt Münster, Klemensstraße 10, Zimmer 159, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8 bis 18 Uhr, freitags und samstags von 8 bis 12 Uhr anzumelden.

Münster, den 15. Januar 2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

Regina Dittmer

Versteigerung von Fundsachen

Am Freitag, den 8. 4. 2016, werden in der Fundfahrradstation, Industrieweg 75, 48155 Münster die gem. § 976 BGB in das Eigentum der Stadt Münster übergegangene Fundsachen meistbietend öffentlich, jedoch nicht unter Taxwert, gegen sofortige Bezahlung versteigert, und zwar

um 9 Uhr
allgemeine Fundsachen
anschließend Fahrräder

Parkmöglichkeiten befinden sich an der Fundfahrradstation.

Die Fundfahrradstation ist am Versteigerungstag für den normalen Publikumsverkehr geschlossen.

Münster, den 18. Januar 2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

Regina Dittmer

Vereinfachte Umlegung G 115: Sattelplatz 6 – 8

Nach § 83 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der vom Umlegungsausschuss der Stadt Münster am 19. 11. 2015 nach § 82 BauGB gefasste Beschluss über die vereinfachte Umlegung G 115: Sattelplatz für die Grundstücke Gemarkung Amelsbüren, Flur 13

ON 1

Flurstück 1351, Sattelplatz und

Flurstück 1368, Auf der Woort

ON 2

Flurstücke 1376 und 1384, Auf der Woort 14a

ON 3.0 und 3.1

Flurstück 1385, Sattelplatz 8

ON 4.0 und 4.1

Flurstück 1386, Sattelplatz 6

ON 5

Flurstück 1387, Sattelplatz 4 und
Flurstücke 134, 135, 136, 181, Sattelplatz 7
am 16. 1. 2016 unanfechtbar geworden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wird nach § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücksteile ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwie-

weit die Bekanntmachung angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 19 Januar 2016

Umlegungsausschuss der Stadt Münster
L. S.

Erwin Scheer
Vorsitzender

Umlegungsgebiet U 13: Wolbeck-Nord

Nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass die durch den Umlegungsausschuss am 19. 11. 2015 nach § 76 BauGB beschlossene Vorwegnahme der Entscheidung für die Einwurfsgrundstücke

ON 1.1

Gemarkung Wolbeck-Stadt, Flur 1, Flurstück 3280 und

Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel, Flur 6, Flurstück 456

ON 1.101

Gemarkung Wolbeck-Stadt, Flur 1, Flurstück 3201

ON 1.2

Gemarkung Wolbeck-Stadt, Flur 1, Flurstücke 3223 und 3225

am 15. 1. 2016 unanfechtbar geworden ist.

Nach § 72 Abs. 1 BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, 19. Januar 2016

Umlegungsausschuss der Stadt Münster
L. S.

Erwin Scheer
Vorsitzender

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 301503777

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 19. Januar 2016

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Wasser- und Bodenverband Obere Stever

Der Wasser- und Bodenverband Obere Stever, Sitz in Nottuln, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) Neubekanntmachung vom 31. 7. 2009 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 25. 6. 1995 – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 1. 11. 2016 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3. der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedigung Vorschrift.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Nottuln, im Januar 2016

Wasser- und Bodenverband
Obere Stever
48301 Nottuln
Josef Schulze Frenking Backmann
Verbandsvorsteher

Stadtwerke Münster GmbH, Hafenplatz 1, 48155 Münster Konzernabschluss zum 31. 12. 2014

Bekanntmachung gemäß § 325 HGB

Die Gesellschaft hat am 22. 1. 2016

- den Konzernabschluss
- den Konzernlagebericht
- den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- den Beschlussvorschlag und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses

beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Münster, den 22. Januar 2016

Die Geschäftsführung

Absender:

STADT MÜNSTER
Presseamt

48127 Münster

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presseamt –
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Rainer Beike
Tel. 02 51/4 92-13 50, Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail: beike@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €
Abonnementsbestellungen:
Stadt Münster – Presseamt –
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information im
Stadthaus 1 erhältlich.
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter
www.muenster.de/stadt/amtsblatt
Druck: Stadt Münster, Personal- und Organisationsamt,
Fachstelle Expedition und Druck,
Scheibenstraße 109, 48143 Münster, Tel. 02 51/4 92-10 37